

7. 1. Kann im Zwangsversteigerungsverfahren der Anordnungs- oder der Beitrittsbeschluß zur näheren Bezeichnung des Anspruches, wegen dessen das Verfahren betrieben wird, auf den Vollstreckungstitel Bezug nehmen?

2. Handelt der Zwangsversteigerungsrichter fahrlässig, wenn er nicht beachtet, daß der Beitrittsbeschluß durch eine darin enthaltene Bezugnahme auf den Vollstreckungstitel ergänzt wird?

ZBZ. §§ 15, 16, 26, 41, 44.

III. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1931 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. Th. (Rl.). III 383/30.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Durch Beschlüsse des Amtsgerichts F. war die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes der Ehefrau Sp.

angeordnet worden. Am 27. Januar 1926 beantragte der durch den jetzt klagenden Rechtsanwalt vertretene Landwirt Sch. ebenfalls die Zwangsversteigerung der Sp. schen Grundstücke wegen einer Forderung von 5590 RM. nebst Zinsen und Kosten. Er nahm hierbei Bezug auf seinen zu den Zwangsverwaltungsakten überreichten Antrag vom 25. Januar 1926. Diesem Antrag war ein Vollstreckungsbefehl beigelegt gewesen, der die Eheleute Sp. zur Zahlung von 5590 RM. und außerdem die Ehefrau Sp. zur Duldung der Zwangsvollstreckung in ihren Grundbesitz aus einer eingetragenen Gesamthypothek verurteilte. Das Amtsgericht F. ließ durch Beschluß vom 29. Januar 1926 den Beitritt des Landwirts Sch. zu dem bereits angeordneten Zwangsversteigerungsverfahren wegen des ihm zustehenden Anspruchs im Betrage von 5590 RM. Hauptforderung nebst Zinsen und Kosten auf Grund des Vollstreckungsbefehls des Amtsgerichts G. vom 5./19. Januar 1926 zu. Später traten noch weitere Gläubiger wegen persönlicher Forderungen bei. Versteigerungstermin wurde auf den 25. Juni 1926 anberaumt. In der Mitteilung des Gerichts vom 14. Juni 1926 über die betreibenden Gläubiger wurde bei dem Gläubiger Sch. der Zusatz gemacht, daß seine Eintragung im Grundbuch nicht bekannt sei. Im Versteigerungstermin ergab sich, daß Sch. bei der Aufstellung des geringsten Gebots nur als persönlicher Gläubiger berücksichtigt war. Sämtliche auf dem Grundbesitz ruhenden eingetragenen Rechte einschließlich der dem Sch. zustehenden Gesamthypothek waren als bestehenbleibend aufgenommen. Der Kläger erklärte als Vertreter des Sch., daß er die Zwangsversteigerung nicht nur als persönlicher Gläubiger, sondern auch aus der für die Forderung bestellten Hypothek betreiben wolle, weil der Schuldtitel auch dinglich erlassen sei, und beantragte, das geringste Gebot so aufzustellen, daß die Hypothek maßgebend sei. Der Antrag wurde zurückgewiesen. Der Termin endete mit einstweiliger Einstellung des Verfahrens, da keine Gebote abgegeben wurden. Gegen den Zurückweisungsbeschluß legte der Kläger Beschwerde ein mit dem Erfolg, daß das Beschwerdegericht das Versteigerungsgericht anwies, den Beitritt des Sch. als aus seinem dinglichen Recht erfolgt zu behandeln. Der Antrag, die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen, wurde zurückgewiesen, da nicht ersichtlich sei, daß die Erfolglosigkeit der Zwangsversteigerung auf die Erlassung des aufgehobenen Beschlusses zurückzuführen sei; ein Verschulden des Richters sei nicht festzustellen.

Das Versteigerungsgericht setzte daraufhin einen neuen Versteigerungstermin an. In einem von Frau Sp. gegen Sch. anhängig gemachten Rechtsstreit war am 23. Juni 1926 die einstweilige Einstellung der von Sch. betriebenen Zwangsvollstreckung angeordnet worden, falls Frau Sp. eine Sicherheit von 1000 RM. leiste. Nachdem diese Sicherheit geleistet war, wurde auf Grund des Einstellungsantrags vom 2. November 1926 das Zwangsversteigerungsverfahren einstweilen eingestellt. Erst am 13. Oktober 1928 kam es schließlich zur Versteigerung; der endgültige Verteilungstermin fand am 3. Mai 1929 statt.

Der Gläubiger Sch. will dadurch, daß nicht bereits am 25. Juni 1926 die Versteigerung durchgeführt werden konnte, Schaden erlitten haben und macht hierfür den verklagten Preussischen Staat verantwortlich, weil der Versteigerungsrichter schuldhaft seine Amtspflicht verletzt habe. Er hat einen Teilbetrag seines Schadenersatzanspruchs an den Kläger abgetreten, den dieser in Höhe von 300 RM. eingeklagt hat. Der Beklagte hält ein Verschulden des Versteigerungsrichters nicht für vorliegend, meint hilfsweise, daß ein solches für einen etwaigen Schaden des Rechtsvorgängers des Klägers, den jedenfalls eigenes Verschulden treffe, nicht ursächlich gewesen sei, und bestreitet endlich, daß der Rechtsvorgänger einen Schaden erlitten habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision des Beklagten wurde dieser Anspruch auf die Hälfte der Klageforderung beschränkt.

Gründe:

Das Landgericht ist lediglich von der Frage ausgegangen, ob dem Versteigerungsrichter bei Erlass des Beitrittsbeschlusses eine Amtspflichtverletzung untergelaufen sei, und hat die Klage, selbst bei Unterstellung einer Fahrlässigkeit des Richters, abgewiesen, weil der Vormann des Klägers, der Gläubiger Sch., es schuldhaft unterlassen habe, durch den Gebrauch eines Rechtsmittels, sei es durch Beschwerde gegen den Beitrittsbeschluß, sei es durch Antrag auf dessen Berichtigung, den Schaden abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB.). Der Berufungsrichter hat im Gegensatz hierzu angenommen, daß der Zulassungsbeschluß des Versteigerungsrichters vom 29. Januar 1926 mit Rücksicht auf die in ihm enthaltene Bezugnahme auf den

Vollstreckungstitel den Beitritt des Gläubigers Sch. auch für die dingliche Vollstreckung der Forderung angeordnet habe. Er hat demgemäß ein Verschulden des Versteigerungsrichters darin erblickt, daß dieser bei Berechnung des geringsten Gebots nach § 44 ZVG diesen Umstand unberücksichtigt gelassen und die Berechnung so vorgenommen habe, als sei der Beitritt des Gläubigers nur wegen einer persönlichen Forderung erfolgt.

Die Revision rügt in erster Reihe, es sei nicht beachtet, daß der Gläubiger Sch. die Zwangsversteigerung bloß wegen seines persönlichen Anspruchs begehrt habe, indem er nur einen Zahlungsanspruch, nicht einen Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück geltend gemacht habe. Die Bezugnahme auf den vollstreckbaren Zahlungsbefehl habe hieran nichts geändert. Es sei der Entschliebung des Sch. vorbehalten gewesen, inwieweit er den Zahlungsbefehl habe ausnutzen wollen. Dementsprechend habe der Zulassungsbeschluß gleichfalls nur auf den persönlichen Anspruch bezogen werden können.

Die Rüge ist nicht begründet. Entscheidend muß allerdings sein, wie der die Zulassung des Beitritts anordnende Beschluß vom 29. Januar 1926 aufzufassen war. Denn unter dem in § 44 ZVG genannten „Anspruch des Gläubigers“ kann bei Abweichung des Beschlusses vom Versteigerungsantrag nicht der im Antrag genannte Anspruch verstanden werden, sondern nur der Anspruch, wegen dessen durch Gerichtsbeschluß die Versteigerung angeordnet worden ist. Lediglich die gerichtliche Anordnung, welche die Durchsetzung des zur Vollstreckung gestellten Anspruchs im Wege der staatlichen Macht ermöglicht, kann für das weitere Verfahren maßgebend sein. Dies ergibt sich klar aus § 26 ZVG., der im ersten Halbsatz von der Anordnung der Zwangsversteigerung wegen eines Anspruchs aus einem eingetragenen Recht ausgeht. Diese Vorschrift ist dem § 17 Abs. 2 des preussischen Zwangsversteigerungsgesetzes vom 13. Juli 1883 (GS. S. 131) nachgebildet, worin die „Verhaftung“ durch Beschlagnahme für eine bestimmte Forderung in völlig eindeutiger Weise zum Ausdruck gebracht worden war (vgl. Denkschrift zum Entwurf des Bundesrats, Reichstagsdruck. 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/97 Nr. 607 S. 2842 und 2844).

Über Form und Inhalt des Beitrittsbeschlusses bestimmt allerdings das Gesetz nichts Näheres, ebensowenig wie es über den

die Einleitung des Verfahrens anordnenden Zwangsversteigerungsbeschluß (§ 15 ZPO.) nähere Vorschriften enthält. Auch die Motive zum Entwurf I des Zwangsversteigerungsgesetzes (S. 121 zu § 25) lassen Angaben über den Inhalt des Anordnungs- oder Beitrittsbeschlusses vermessen. Sie ergeben, daß die Vorschrift des § 15 ZPO. an den § 755 Abs. 2 ZPO. a. F. angelehnt ist, der ebenfalls ohne nähere Angaben bloß bestimmte, daß die Zwangsversteigerung vom Gericht auf Antrag angeordnet werde. Ebensovienig enthielt das preußische Zwangsversteigerungsgesetz vom 13. Juli 1883 im § 16 nähere Angaben (vgl. ferner Denkschrift a. a. O. S. 2840). Es kann daher nur aus § 16 ZPO. sinngemäß entnommen werden, daß der Beschluß auch die dort für den Antrag vorgeschriebenen Angaben zu enthalten hat. Der Beschluß wird also außer der Benennung des Grundstücks und des Eigentümers (Schuldners) den Anspruch und auch den vollstreckbaren Titel zu bezeichnen haben, aus dem die Zwangsversteigerung betrieben wird. Es fragt sich somit, da in dem schon erwähnten Beschluß vom 29. Januar 1926 der dingliche Anspruch nicht erwähnt wird, und es nur heißt: „wegen des dem Antragsteller zustehenden Anspruchs im Betrage usw.“, ob diese Angaben durch den Zusatz: „auf Grund des vollstreckbaren Zahlungsbefehls des Amtsgerichts usw.“ hinsichtlich der Bezeichnung des Anspruchs dahin ergänzt worden sind, daß der Beitritt wegen des im Zahlungsbefehl ebenfalls enthaltenen dinglichen Anspruchs aus der dort genannten Gesamthypothek zugelassen wurde.

Der Berufsrichter hat dies angenommen. Rechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht. Wie sich aus der verschiedenen Wirkung der Zulassung der Zwangsvollstreckung wegen der persönlichen und der dinglichen Forderung (RWB. Bd. 76 S. 116) und auch unmittelbar aus § 26 ZPO. ergibt, muß zwar an sich zwischen Anordnung der Versteigerung (oder Zulassung des Beitritts) aus einer persönlichen Forderung und derjenigen wegen eines Anspruchs aus einem eingetragenen Recht streng unterschieden werden. Es wird deshalb erforderlich sein, daß immerhin der Beschluß den Anspruch, aus dem die Zwangsversteigerung erfolgen soll, zweifelstfrei erkennen läßt. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Beschluß stets mit ausdrücklichen Worten den Anspruch als einen dinglichen aus einem eingetragenen Recht bezeichnen muß.

Es muß genügen, daß der im Beschluß in Bezug genommene Titel auf einen Anspruch aus einem eingetragenen Recht lautet. Denn es ist für den Schuldner, dem der Beschluß nach gesetzlicher Vorschrift zuzustellen ist (§§ 8, 22 Abs. 1 ZPO.), und für den betreibenden Gläubiger aus dem Beschluß in Verbindung mit dem ihnen bekannten Titel ohne weiteres ersichtlich, aus welchem Anspruch die Versteigerung angeordnet oder der Beitritt zugelassen wurde. Eine Zustellung an die übrigen Beteiligten ist, im Gegensatz zur Zustellung der Terminsbestimmung (§ 41 Abs. 1 ZPO.), nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie sollen deshalb die Benachrichtigung gemäß § 41 Abs. 2 ZPO. erhalten (Motive zum Entwurf I S. 159 zu § 54; § 47 Abs. 2 preuß. ZPO.). Ihre Interessen können daher für die Frage der Zulässigkeit der Verweisung auf den Titel außer Betracht gelassen werden. Auch im Schrifttum ist es für die Erfordernisse des Versteigerungsantrags (§ 16 ZPO.) überwiegend als genügend angesehen worden, daß die Bezeichnung des Anspruchs durch eine ergänzende Verweisung auf den vollstreckbaren Titel ersetzt wird (Erläuterungsbücher zum ZPO. von Jaedel-Gütke §§ 15, 16 Anm. 10 und von Fischer-Schäfer §§ 15, 16 Anm. 3). Die abweichende Ansicht von Wenz-Wagner (§ 16 Anm. 4), die darauf hinweisen, daß die Titel nicht dauernd bei den Akten bleiben, berücksichtigt nicht, daß durch die ergänzende Verweisung der überreichte Titel selbst zum Bestandteil des Antrags gemacht wird und daher ohne Anfertigung einer beglaubigten Abschrift nicht aus den Akten zurückzugeben sein wird.

Der Wortlaut des § 16 ZPO. in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte spricht gleichfalls dafür, daß die ergänzende Verweisung zulässig sein muß. § 16 ZPO. enthält keine Mußvorschrift in der sonst üblichen gesetzlichen Ausdrucksweise. Er lautet, obschon seine Erfordernisse in der Hauptsache dem § 13 Nr. 1 und 2 preuß. ZPO. entlehnt sind (Motive zum Entwurf I S. 125), im Gegensatz zu dieser Mußvorschrift nur dahin: „Der Antrag soll bezeichnen...“ Auch die Motive zu § 28 des Entwurfs I (S. 124/125) besagen, daß es sich zwar im Gegensatz zu dem keine Angaben enthaltenden § 755 Abs. 2 ZPO. a. F. empfehle, im Interesse der Deutlichkeit und der leichten Handhabung des Gesetzes sowie im Hinblick auf die große Bedeutung der Anordnung für den Schuldner gewisse formelle Erfordernisse aufzustellen, daß es sich aber andererseits um keine er-

schöpfende Bestimmung handle und nur der Ordnung halber Kar- gestellt werden solle, daß der Antrag die aufgeführten Erfordernisse unter allen Umständen zu enthalten habe, um nicht zurückgewiesen zu werden; von einer Nichtigkeit des Verfahrens könne bloß um deswillen, weil es ordnungsgemäß auf mangelhaften Antrag angeordnet worden sei, keine Rede sein. Auch die Denkschrift (a. a. O. S. 2840) betont den Charakter als Ordnungsvorschrift. Es handelt sich somit nur um eine solche in dem Sinne, daß sie den Versteigerungsrichter berechtigt, einen nicht vollständigen Antrag zurückzuweisen oder den Antragsteller zur Ergänzung aufzufordern. Es ist daher sowohl nach dem Wortlaut als auch nach Sinn und Zweck und nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zulässig, daß der Antrag und auch der Anordnungs- oder Beitrittsbeschluß zur Ergänzung auf den Schuldtitel Bezug nimmt.

Diese Grundsätze müssen aber ebenso in einem Falle wie dem vorliegenden Anwendung finden, wo der Titel sowohl den persönlichen als auch den dinglichen Anspruch umfaßt. Denn ausschlaggebend muß der wirtschaftliche Zweck des Verfahrens sein. Der Gläubiger beantragt die Zwangsversteigerung, damit er in möglichst weitgehendem Maße wegen des ihm zustehenden Anspruchs befriedigt wird. Diesem Zweck dienen Anordnungs- und Beitrittsbeschluß. Umfaßt somit der Titel den persönlichen und auch den dinglichen Anspruch, so kann es bei objektiver und wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht zweifelhaft sein, daß der Gläubiger die Zwangsversteigerung, abgesehen von der persönlichen Forderung, auch wegen des eingetragenen dinglichen Rechts betreiben will. Dies muß namentlich gelten in Zeiten der Wirtschaftsnot, in denen wegen der geringen Vielheit Angebote auf mehrfach oder erheblich belastete Grundstücke bei Übernahme aller Belastungen in das geringste Gebot kaum zu erwarten sind. Falls etwa der Gläubiger aus besonderen Gründen die Betreibung nur wegen der persönlichen Forderung wünscht, so kann man von ihm erwarten, daß er dies besonders hervorhebe. Irgendein Grund, anzunehmen, daß nur wegen der persönlichen Forderung vollstreckt werden solle, war nicht ersichtlich und bestand nicht.

Der Berufungsrichter hat auch nicht, wie die Revision weiter rügt, den § 286 BPO. verletzt, indem er von der beantragten Einholung des Gutachtens eines Versteigerungsrichters über die Üblich-

keit der ausdrücklichen Bezeichnung der Natur der zugrunde liegenden Forderung im Beitrittsbeschluß abjah. Mit Recht erachtet der Berufungsrichter eine solche Übung als unwesentlich für die gebotene Auslegung des einmal erlassenen Beschlusses. Beim Fehlen einer ausdrücklichen Vorschrift kam es nur auf die ergänzende Auslegung des Gesetzes an, nicht auf Meinungen, die sich etwa über ein nach dem Gesetz einzuhaltenes Verfahren gebildet hatten. Mit Recht hebt das Urteil hervor, daß nicht entscheidend ist, was zweckmäßig in den Beschluß aufgenommen worden wäre, sondern ob ein dem Gesetzeszweck entsprechender Inhalt des Beschlusses erkennbar war.

Der Vorderrichter bejaht weiter ein Verschulden des Versteigerungsrichters. Er erblickt die Amtspflichtverletzung darin, daß der Richter bei Aufstellung des geringsten Gebots im Versteigerungstermin den Beschluß nicht im vorstehenden Sinne ausgelegt hat. Die Revision rügt, daß hierin eine Überspannung des an die Sorgfaltspflicht des Versteigerungsrichters zu legenden Maßstabs liege. Sie meint, daß dem Richter eine anderweitige Auslegung gegenüber dem Wortlaut des Versteigerungsantrags und des Beitrittsbeschlusses nicht zum Verschulden habe gereichen können. Seine Auslegung sei zum mindesten möglich gewesen. Auch das Landgericht habe den Beschluß dahin verstanden, und die Beschwerdekammer habe gleichfalls ein Verschulden verneint.

Die Rüge ist unbegründet. Im Hinblick auf den geschilderten Zweck des Versteigerungsverfahrens mußte der Versteigerungsrichter schon in Vorbereitung des Zwangsversteigerungstermins sorgfältig prüfen, wegen welcher Ansprüche das Verfahren betrieben wurde. Bei der durch die Wichtigkeit dieser Aufgabe gebotenen Aufmerksamkeit konnte ihm hierbei nicht entgehen, daß der Gläubiger Sch. als Gläubiger der eingetragenen Gesamthypothek vermerkt war. Dieser Umstand mußte daher die Prüfung nahelegen, wegen welches Anspruchs Sch. das Verfahren betrieb. Bei der hierfür gebotenen Nachforschung mußte dem Richter dann auffallen, daß der Titel auch auf den dinglichen Anspruch lautete. Es ist deshalb dem Berufungsrichter in der Annahme beizutreten, die vorbereitende Mitteilung gemäß § 41 Abs. 2 BZG. sei unrichtig und fehlerhaft gewesen. Aber selbst wenn der Richter infolge der unterlassenen Hervorhebung im Antrag und

der fehlenden näheren Bezeichnung im Beitrittsbeschluß der Meinung sein mochte, die Versteigerung werde nur aus dem persönlichen Anspruch betrieben, so konnte er diese Meinung angesichts des vom Kläger im Versteigerungstermin erhobenen Einspruchs und des ausdrücklichen Hinweises auf Titel und Zweck des auf ihn gestützten Antrags ohne Verstoß gegen die ihm obliegende Sorgfaltspflicht nicht aufrechterhalten. Beim Fehlen bestimmter gesetzlicher Erfordernisse für den Inhalt des Beschlusses mußte sich ihm die Erkenntnis aufdrängen, daß der Beschluß seinen Inhalt durch den darin erwähnten Titel erhielt, zumal da es doch für den Gläubiger, wenn er einen Titel auf dingliche „Verhaftung“ besaß, keinen vernünftigen Sinn hatte, allein wegen der persönlichen Forderung die doch unter den Zeitverhältnissen dann recht ausfrüchtlos erscheinende Zwangsversteigerung zu betreiben. Er wurde auch nicht dadurch entschuldigt, daß der Kläger gegen die Mitteilung aus § 41 Abs. 2 ZPO. keinen Widerspruch erhoben hatte. Denn diese Unterlassung hatte keinerlei Rechtswirkung; es war insbesondere keine Zeit, einen neuen Beitrittsbeschluß zu erwirken. Höchstens konnte eine Klarstellung oder Berichtigung des Beschlusses nach § 319 ZPO. erfolgen. Dies konnte aber im Termin selbst geschehen und geschah auch zweckmäßig im Termin, in dem eine Aussprache möglich war. Der Richter konnte sich somit nach dem Einspruch des Klägers den gegen die Berechnung des geringsten Gebots sprechenden Bedenken nicht verschließen und er verletzete seine Amtspflicht gegenüber dem Gläubiger, wenn er den Beitrittsbeschluß nicht so verstand, wie er nach Sinn und Zweck des Versteigerungsantrags und des ganzen Verfahrens allein verstanden werden konnte. Die gebotene Nachprüfung der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel mußte ihn zu der Ansicht führen, daß auch für den zugrunde liegenden Antrag die Bezugnahme auf den Titel als zulässig zu erachten war. Auf die Rechtsmeinung des Landgerichts in seinem Beschwerdebeschluß kann es demgegenüber nicht ankommen, da ein Verschulden des Versteigerungsrichters ohne jede nähere Begründung verneint worden ist. Die Ablehnung der anderweitigen Berechnung des geringsten Gebots enthielt somit eine Amtspflichtverletzung des Richters. Sie verpflichtet daher den Beklagten zum Ersatz des dem Vormann des Klägers hieraus erwachsenden Schadens (Art. 131 RVerf., § 839 BGB.). Eine Anwendung des § 839 Abs. 3 BGB. entfällt, da schon der im Termin

erlassene zurückweisende Beschluß die Ursache zu dem Schadens-
eintritt setzte. Der Kläger hat im übrigen auch mit Erfolg Beschwerde
eingelegt. Eine Beschwerde gegen den Zulassungsbeschluß, die das
Landgericht vermisst und worauf die Revision hinweist, kam nicht
in Frage, da dieser Beschluß ja im Sinne der Zulassung der Ver-
steigerung auch aus dem dinglichen Recht auszulegen war.

Die Revision rügt weiterhin vergeblich, daß der Berufsungs-
richter das Vorbringen des Beklagten nicht beachtet habe, wonach
der Grundstücker Eigentümer bei anderem Ausgang des Versteige-
rungstermins Maßnahmen zur einstweiligen Einstellung der Zwangs-
vollstreckung ergriffen hätte. Nach dem unstreitigen Sachverhalt war
die Durchführung der am 23. Juni 1926 erlassenen einstweiligen
Verfügung an der nicht rechtzeitigen Vollziehung und Hinterlegung
der angeordneten Sicherheitsleistung von 1000 RM. gescheitert.
Die Annahme konnte daher — insbesondere auch nach dem eigenen
Vortrag des Beklagten — als begründet erscheinen, daß die Durch-
führung der einstweiligen Verfügung, die später erst am 19. No-
vember 1926 wiederholt wurde, dem Schuldner bis zur Verkündung
des Zuschlags nicht möglich gewesen wäre. Nach diesem Zeitpunkt
konnte sie aber nicht mehr zur Verfassung des Zuschlags führen
(§ 83 Nr. 5, § 100 Abs. 1 ZPO.). Der Berufungsrichter brauchte
somit bei Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs auf Grund des
ihm in § 287 ZPO. eingeräumten freien Ermessens auf diesen
Punkt nicht besonders einzugehen. . . .

(Nach Zurückweisung einer Prozeßrüge heißt es weiter:)

Auch die übrigen Feststellungen des Berufungsrichters über
den ursächlichen Zusammenhang, die sämtlich ihre Grundlage im tat-
richterlichen Ermessen nach § 287 ZPO. finden, unterliegen keinerlei
rechtlichen Bedenken.

Nur die Rüge, daß der Berufungsrichter den Einwand des
mitwirkenden Verschuldens nicht ausreichend gewürdigt habe, mußte
teilweise Erfolg haben. Der Berufungsrichter hat die Frage des
mitwirkenden Verschuldens unter dem Gesichtspunkt geprüft, daß
der Kläger nach Empfang der Benachrichtigung auf Grund des
§ 41 Abs. 2 ZPO. keine anderen Schritte ergriffen habe. Hierin
kann allerdings — wie schon betont — kein Verschulden gefunden
werden. Dagegen trifft den Kläger ein erhebliches Mitverschulden
dadurch, daß er den Antrag vom 27. Januar 1926 mangel-

haft gefaßt und hierdurch die vorhandene, der Auslegung bedürftige Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 29. Januar 1926 und damit das Versehen des Zwangsversteigerungsrichters mitverschuldet hat (§ 254 BGB.). Zwar war, wie ausgeführt, an sich im Antrag die Bezugnahme auf den Titel zur näheren Bezeichnung des Anspruchs zulässig. Im vorliegenden Falle lag aber dem für die Zwangsversteigerungsakten bestimmten Antrag der Titel selbst nicht bei; vielmehr nahm dieser Antrag erst wieder auf den zu den Zwangsverwaltungsakten beigefügten Titel Bezug. Der Kläger mußte somit, da die Zulassung des Beitritts zum Zwangsverwaltungsverfahren schon geprüft sein konnte, damit rechnen, daß möglicherweise kein erneuter Einblick in den Titel vorgenommen werde. Er hätte daher jede Veranlassung gehabt, den Anspruch, wegen dessen er nunmehr auch die Versteigerung beantragte, genau im einzelnen zu bezeichnen. Dies muß umsomehr gelten, als auch der Antrag zum Zwangsverwaltungsverfahren eine zum mindesten recht unbedeutliche Verweisung auf den Titel enthielt. Der Titel wurde nur als überreicht erwähnt. Es blieb also unklar, ob damit bloß dem Erfordernis des § 16 BVO. Genüge geschehen sollte, den Titel zu bezeichnen und beizufügen, oder ob die Beifügung und der Hinweis auf den Titel auch zur Ergänzung des Antrags hinsichtlich des Anspruchs geschah. Wenngleich nach Sinn und Zweck der Versteigerung das letztere anzunehmen ist (wovon auch der Berufsrichter ausgeht), so war doch die Bezugnahme recht unklar, und dieser Umstand stellt ebenfalls ein nicht unerhebliches Mitverschulden dar, das sich in jedem Falle der Kläger selbst entgegenhalten lassen muß. Das angefochtene Urteil verletzt somit insoweit den § 254 BGB. Es bedarf jedoch nicht der Zurückverweisung, weil der Tatbestand völlig klar liegt und daher das Revisionsgericht selbst in der Lage ist, die Verteilung des Schadens in Abwägung des beiderseitigen Verschuldens vorzunehmen. Nach den gesamten Umständen erschien es angemessen, das Verschulden beider Teile gleich zu bewerten und den Schaden entsprechend, d. h. zur Hälfte, zu verteilen.